

**Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur  
Erhaltung des inneren Friedens.**

Vom 20. Dezember 1932.

Auf Grund des § 11 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens vom 19. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 548) wird hiermit verordnet:

**§ 1**

Der gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens bestimmte Senat des Reichsgerichts ist zuständig für die Entscheidung darüber,

1. ob der Beschwerde gegen die Auflösung eines Vereins oder gegen das Verbot einer periodischen Druckschrift stattzugeben ist, wenn der Reichsminister des Innern ihr nicht abgeholfen hat (§ 3 Abs. 3 Satz 4, § 6 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung);
2. ob die Entscheidung des Reichsministers des Innern, die der Beschwerde gegen die Auflösung eines Vereins oder gegen das Verbot einer periodischen Druckschrift abgeholfen hat, aufrechtzuerhalten ist (§ 3 Abs. 3 Satz 5, § 6 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung);
3. ob die oberste Landesbehörde einem Ersuchen des Reichsministers des Innern gegen die Auflösung eines Vereins oder das Verbot einer periodischen Druckschrift entsprechen muß (§ 3 Abs. 4, § 6 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung).

**§ 2**

Der Senat entscheidet auf Grund der ihm von den Beteiligten vorgelegten Unterlagen. Zu ihrer Ergänzung kann er von den Beteiligten schriftliche Äußerungen einholen und weitere Erhebungen anstellen, insbesondere Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen. Auf solche Vernehmungen finden die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechende Anwendung. Die Gerichte sind zur Rechtshilfe nach den Bestimmungen des Titels 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes verpflichtet.

Der Senat kann mündliche Verhandlung anordnen, zu der die Beteiligten zu laden sind. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die Vorschriften der §§ 172, 174 bis 179, 182, 183 und des Titels 15 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden Anwendung.

Zwischen der Zustellung der Ladung und der mündlichen Verhandlung muß, wenn es sich um die Auflösung eines Vereins handelt, eine Frist von mindestens einer Woche, wenn es sich um das Verbot einer periodischen Druckschrift handelt, eine Frist von mindestens drei Tagen liegen. Mit Zustimmung der Beteiligten ist Abkürzung dieser Fristen zulässig.

**§ 3**

Auf die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden die Vorschriften des 1. Buches, 1. Abschnitts, Titels 4 der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung.

**§ 4**

Die Entscheidung des Senats über das Verbot einer periodischen Druckschrift soll innerhalb einer Woche nach dem Tage ergehen, an dem das Ersuchen um die Entscheidung des Senats bei ihm eingegangen ist.

**§ 5**

Die Entscheidungen des Senats erfolgen mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und den Beteiligten zuzustellen.

**§ 6**

Als Beteiligte gemäß §§ 2 und 5 gelten

## 1. im Falle des § 1 Nr. 1

- a) der Reichsminister des Innern,
- b) die oberste Landesbehörde,
- c) die Landesbehörde, die die Auflösung des Vereins oder das Verbot der periodischen Druckschrift angeordnet hat,
- d) der Verein oder der verantwortliche Schriftleiter und der Verleger der periodischen Druckschrift,

## 2. im Falle des § 1 Nr. 2 und 3

- a) der Reichsminister des Innern,
- b) die oberste Landesbehörde.

Die Beteiligten können sich in dem Verfahren durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

**§ 7**

Die Zustellung der Ladungen und der Entscheidungen erfolgt nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zustellungen von Amts wegen (§§ 208 ff.).

**§ 8**

Die Verfahren werden durch die Gerichtsferien nicht gehemmt.

Berlin, den 20. Dezember 1932.

Der Reichsminister des Innern

Bracht

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

**Verordnung über die Anwendung des Obertarifs  
auf Boden- und Gewerbeserzeugnisse argentinischen  
Ursprungs. Vom 20. Dezember 1932.**

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

**§ 1**

Der durch Artikel 1 § 1 der Verordnung über die Einführung eines Obertarifs vom 29. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 101) festgesetzte Obertarif ist